



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **18/46/07G**
Vom **14.11.2018**
P180600

Ratschlag betreffend Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) sowie des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz

18.0600.01, Ratschlag des RR vom 23.05.2018

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0600.01 vom 22. Mai 2018 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 14. November 2018, beschliesst:

I.

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 100 wird aufgehoben.

§ 118 erhält folgende neue Fassung:

§ 118.

¹ Für die öffentliche Auflage und die Anfechtung von Planungszonen gelten die Vorschriften über die Nutzungsplanung.

² Die Anzeige der Planaufgabe hat die Planung zu bezeichnen, deren Vollzug nicht erschwert werden darf.

³ Bei der Verlängerung der Geltungsdauer von Planungszonen kann die öffentliche Planaufgabe unterbleiben.

⁴ Die Anzeige ist Grundlage für die Aufschaltung im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

§ 119 erhält folgende neue Fassung:

§ 119

¹ Richt- und Nutzungspläne sind zu publizieren oder zur Einsicht bereitzuhalten.

² Pläne öffentlicher Versorgungsanlagen und von Kanalisationen sind auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Erstellung von Anschlussleitungen und zur Vermeidung von Beschädigungen nötig ist.

³ Nutzungspläne werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geführt.

⁴ wird aufgehoben

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18 Führung im ÖREB-Kataster

¹ Flächen, auf denen sich im Inventar eingetragene Naturobjekte befinden, werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geführt.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse

IV. Schlussbestimmung

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses treten die Änderungen am 1. Januar 2019 in Kraft.